

Statuten des Vereins Internationaler Rebveredlerverband (IRV)

Auf Französisch: Comité international des pépiniéristes viticoles (CIP).

Art. 1: Name, Sitz, Tätigkeitsbereich und Sprachen

- (1) Der Verein führt den Namen Internationaler Rebveredlerverband – IRV (im Folgenden IRV genannt), auf Französisch: Comité international des pépiniéristes viticoles (CIP).
- (2) Er hat seinen Sitz in Klosterneuburg und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Europa.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
- (4) Die Vereinssprachen sind Deutsch und Französisch. Bei Auslegungsschwierigkeiten dieser Statuten gilt die deutsche Fassung.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 2: Zweck

Der IRV, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung der Rebenveredelung im Dienste des Weinbaus und die Erleichterung des Informationsaustausches sowie der Kontakte zwischen Rebveredlern der verschiedenen Weinbaugebiete.

Art. 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch folgende Tätigkeiten erreicht werden:
 - a) die Koordinierung der Tätigkeit der nationalen Berufsverbände, die Mitglieder des IRV sind;
 - b) die Förderung der agronomischen Forschung im Bereich der Vermehrung der Rebhölzer und Jungreben sowie der Züchtung im Hinblick auf Sorten und Gesundheitszustand des Vermehrungsgutes;
 - c) den Austausch von Erkenntnissen und nützlichen Informationen über Rebenveredelung und Weinbau;
 - d) die Harmonisierung der Vermarktungsmethoden und den Austausch statistischer Informationen über Unterlagen, Edelreiser und Rebenpflanzgut;
 - e) die Stärkung der Kontakte zwischen dem Sektor der Rebenveredelung, der Önologie und der Weinbaupolitik im nationalen und internationalen Bereich;

- f) die Vertretung der Interessen der Rebveredler bei der Erarbeitung gesetzlicher Normen auf internationaler Ebene.

Art. 4: Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist grundsätzlich mit der Anzahl der Stimmrechte gekoppelt, wobei ebenfalls die Struktur der nationalen Mitgliedsverbände sowie die wirtschaftlichen Bedingungen der Mitgliedsländer berücksichtigt werden. Die Verteilung der Stimmrechte auf die Mitglieder ist in der Geschäftsordnung festgelegt. Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge wird von der Generalversammlung beschlossen.
- (2) Im Falle des Eintritts eines Einzelunternehmers gemäß den Statuten hat der Vorstand über die Höhe des Mitgliedsbeitrages zu beraten und einen Vorschlag der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Art. 5: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des IRV gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder des IRV sind die nationalen Rebveredlerverbände.
- (3) Außerordentliche Mitglieder des IRV können Einzelunternehmer mit Sitz in einem Land, in dem es keinen nationalen Verband gibt bzw. dessen nationaler Verband nicht Mitglied des IRV ist, sein.
- (4) Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes die Ehrenpräsidentschaft oder die Ehrenmitgliedschaft des IRV verleihen. In Betracht für die Auszeichnungen kommen langjährige Delegierte, Mitglieder des Vorstandes und auch andere Personen, die sich in besonderer Weise um die Angelegenheiten und die Arbeit des IRV verdient gemacht haben.

Art. 6: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des IRV können alle Rebveredlerverbände, juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden, jedoch auch natürliche Personen.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

Art. 7: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 6 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

Art. 8: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des IRV teilzunehmen und die Einrichtungen des IRV zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des IRV zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des IRV nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des IRV Abbruch erleiden könnte.

Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

Art. 9: Vereinsorgane

Organe des IRV sind:

- die Generalversammlung (Art. 10 und 11)
- der Vorstand (Art. 12 bis 14)
- die Rechnungsprüfer (Art. 15) und
- das Schiedsgericht (Art. 16).

Art. 10: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung wird durch die Delegierten der Mitgliedsverbände und der außerordentlichen Mitglieder gebildet. Sie tagt mindestens ein Mal jährlich.
- (2) Der Präsident beruft die Generalversammlung ein, wenn er es für erforderlich erachtet, jedoch mindestens jährlich einmal.
- (3) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einberufung mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Tagungstermin übermittelt wurde. Zudem ist für die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung die Anwesenheit von 60 % der Delegierten erforderlich.
- (4) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident. Er leitet die Beratungen und die Abstimmungen und verkündet die Beschlüsse der Generalversammlung. Im Falle seiner Verhinderung verfügt der Präsident, welcher der Vizepräsidenten ihn zu vertreten hat. Ist keine Verfügung getroffen worden, so vertreten die Vizepräsidenten den Präsidenten in der Reihenfolge gemäß der Anzahl der Stimmrechte des nationalen Verbandes, aus dem sie kommen.
- (5) Der Präsident legt gemeinsam mit dem Generalsekretär die Tagesordnung der Generalversammlung fest, wobei die statutengemäßen Erfordernisse als auch die rechtzeitig vorgebrachten Wünsche der Mitglieder berücksichtigt werden müssen.
- (6) Die Protokollführung bei der Generalversammlung obliegt dem Generalsekretär. Das Protokoll wird den Mitgliedern vorgelegt und bei der nächsten Generalversammlung durch Beschluss genehmigt.
- (7) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,

- b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
- d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ Abs. 5 zweiter Satz VereinsG),
- e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators

binnen vier Wochen statt.

(8) Wahl- und Abstimmungsmodalitäten

- a) Anträge und Resolutionen werden mit einfacher Mehrheit der Delegiertenstimmen beschlossen.
- b) Ebenso mit einfacher Mehrheit werden die Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten und der Rechnungsprüfer sowie die Geschäftsordnung beschlossen.
- c) Für eine Änderung der Statuten gilt jedoch die zwei Drittel Mehrheit der Delegiertenstimmen.

Art. 11: Aufgaben der Generalversammlung

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten für eine Amtszeit von drei Jahren. Der Präsident kann nur einmal wieder gewählt werden;
- b) Wahl des Vorstands;
- c) Wahl der beiden Rechnungsprüfer;
- d) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Präsidenten;
- e) Entgegennahme des Berichts des Generalsekretärs inklusive Kassenabschluss;
- f) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer;
- g) Entlastung des Vorstands und des Generalsekretärs;
- h) Aufnahme neuer Mitglieder und Verleihung des Beobachterstatus an Interessenten;
- i) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- j) Regelung der Stimmrechtsquote;
- k) Beschluss der Geschäftsordnung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit;

- I) Verleihung der Ehrenpräsidentschaft oder der Ehrenmitgliedschaft des Internationalen Rebveredlerverbandes auf Antrag des Vorstandes (siehe Art. 5 Abs 4)

Art. 12: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten und drei Vizepräsidenten.
- (2) Auf Vorschlag des Präsidenten kann die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, den Vorstand durch Kooptierung um zwei Personen zu erweitern, sofern dies regionale oder fachliche Gründe erfordern.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt parallel zu jener des amtierenden Präsidenten 3 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (5) Der Vorstand hat in seinem Wirken die Grundsätze einer ordentlichen Geschäftsgebarung zu berücksichtigen und gemäß seiner statutarischen Aufgaben zu erledigen.
- (6) Der Vorstand tagt nach Einberufung durch den Präsidenten mindestens einmal jährlich, möglichst vor einer Generalversammlung. Der Präsident kann jedoch die Vorstandsmitglieder jederzeit zusätzlich bei aktuellen Erfordernissen einberufen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel aller Vorstandsmitglieder inklusive der allfälligen Kooptierten anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (8) Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung ein Vizepräsident. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 10) und Rücktritt (Abs. 11).

- (10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

Art. 13: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des IRV. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Vorbereitung der Generalversammlung, der Vorschläge einer ordentlichen Geschäftsordnung, die Abwicklung der Administration sowie die Vorbereitung allfälliger Veranstaltungen, die Formulierung von Resolutionen und Anträgen;
- (2) Ernennung eines Generalsekretärs auf Vorschlag des Präsidenten und Beschluss über dessen Salär. Der Generalsekretär wird auf unbestimmte Zeit ernannt. Der Generalsekretär ist nicht Mitglied des Vorstandes;
- (3) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis;
- (4) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Finanzberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (5) Entwurf der Geschäftsordnung und Formulierung notwendiger Änderungen und Anpassungen, die der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Des Weiteren erstellt der Vorstand eine Gästeliste für die Delegiertenversammlung nach Rückfrage und unter Berücksichtigung der Wünsche der Mitgliedsländer;
- (6) Vorlage eines Wahlvorschlags für die statutengemäße Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten an die Generalversammlung. Ebenso schlägt der Vorstand der Generalversammlung jene Personen vor, die mit einer Ehrenpräsidentschaft oder Ehrenmitgliedschaft des Internationalen Rebveredlerverbandes ausgezeichnet werden sollen;
- (7) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung, Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (8) Verwaltung des Vereinsvermögens;

- (9) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

Art. 14: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Präsident vertritt den IRV nach außen. Er führt dessen Geschäfte und besorgt Verwaltungs-, Organisations- und Finanzangelegenheiten, soweit diese nicht dem Vorstand vorbehalten sind.
- (2) Der Präsident vollzieht die Beschlüsse des IRV und hat die Einhaltung der Statuten und der Geschäftsordnung zu überwachen.
- (3) Der Präsident beurkundet und fertigt die Beschlüsse sowie alle Schriftstücke rechtsverbindlich Art gemeinsam mit dem Generalsekretär.
- (4) Im Falle seiner Verhinderung kann der Präsident ein Mitglied des Vorstandes oder den Generalsekretär mit seiner Vertretung beauftragen.
- (5) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Art. 15: Rechnungsprüfer

- (1) Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für ein Jahr. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Verbands im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutenmäßige Verwendung der Mittel. Sie haben über das Ergebnis der Generalversammlung zu berichten.
- (3) Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (4) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

Art. 16: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

Art. 17: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung kann vom Vorstand oder von der Mehrheit der Mitglieder des IRV vorgeschlagen werden.
 - (2) Der Auflösungsbeschluss kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden.
 - (3) Nach dem Auflösungsbeschluss obliegt die Liquidierung dem Vorstand. Der Vorstand ernennt ein bis drei Liquidatoren. Ein allfälliges Vereinsvermögen wird entsprechend den geleisteten Beitragszahlungen auf die Mitglieder aufgeteilt oder einer Nachfolgeorganisation des Vereins übergeben.
-